

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life

vom 02.10.2020

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Matter to Life vergibt die Universität Heidelberg aufgrund eines internen Fakultätsbeschlusses maximal 10 Studienplätze im ersten wie in höheren Fachsemestern nach dem Ergebnis einer Aufnahmeprüfung. Die Auswahlentscheidung wird nach den folgenden Bestimmungen getroffen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Masterstudiengang Matter to Life startet erstmalig zum Wintersemester 2019/2020 und kann im Folgenden jährlich zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum 1. Dezember des Jahres vor Studienbeginn im darauf folgenden Oktober bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für das Wintersemester 2019/2020 gilt einmalig eine Bewerbungsfrist bis zum 1. Mai 2019.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Matter to Life ist mit den hier geforderten Unterlagen an die Universität Heidelberg zu richten. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Matter to Life mit Schwerpunkt Molecular Systems Chemistry and Engineering.

Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Kopien erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse bzw. bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache;
2. ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von maximal drei DIN A 4 Seiten (in englischer Sprache) sowie gegebenenfalls Nachweise über eventuelle relevante Berufserfahrung und hochschulexterne Leistungen;
3. ein 3 – 4 seitiges Expose (Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1.5). Dieses soll die Forschungsinteressen sowie die Berufs- und Lebensziele des

Studierenden darlegen. Des Weiteren soll der Studierende Tätigkeiten und Interessen außerhalb des Studiums beschreiben (Ehrenamtliche Tätigkeiten, Vereine, etc.) und die Motivation für die Bewerbung zum Masterstudiengang Matter to Life darstellen.

4. den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse kann erfolgen durch:
 - 1) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 paperbased, TOEFL-Test bzw. 230 computer-based TOEFL-Test bzw. 90 internet-based, TOEFL-Test Punkten oder
 - 2) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser oder
 - 3) ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)

Die Nachweise sollen nicht älter als vier Jahre sein.

Nr. 4 gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist.

5. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(4) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Eine Zulassung kann erfolgen, wenn aufgrund des bisherigen Bildungsverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiums Matter to Life abgeschlossen wird. Diese Bewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Zulassungsverfahren teil.

(5) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

- (1) der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Hochschulabschlusses Bachelor of Science (z.B. in den Fächern Chemie, Physik, Molekularbiologie, Biochemie, Materialwissenschaften), Bachelor of Engineering (z.B. in den Fächern Molecular Systems Engineering, Bioengineering) oder eines Studiengangs in einem verwandten natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich, in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang. Erfolgte die Bewerbung mit einem vorläufigen Abschlusszeugnis so muss das endgültige Zeugnis bis spätestens zur Einschreibung bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.
- (2) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen – Auswahlverfahren

- (1) Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer eine studienrelevante akademische Abschlussprüfung mit mindestens der Note gut = 2,4 abgeschlossen hat, welche bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen nach der modifizierten bayrischen Formel berechnet wird. Zugelassen werden können darüber hinaus Bewerber und

- Bewerberinnen, die den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 20% ihres Jahrganges gehören.
- (2) Das Auswahlverfahren läuft gestaffelt über drei Runden ab. In der ersten Runde wird gemäß §5 eine Vorauswahl auf Grundlage des Studienabschlusses und dem Exposé getroffen. In der zweiten Runde wird eine Auswahl auf Grund von Auswahlgesprächen nach §6 getroffen. In der dritten Runde folgt ein persönliches Gespräch nach §7 nach der eine Rangliste auf Grundlage von §8 erstellt wird.
 - (3) Übersteigt die Zahl der nach §3 und §4 (Abs.) 1 und 2 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl aufgrund einer gemäß § 8 erstellten Rangliste vollzogen.

§ 5 Vorauswahl (erste Runde)

- (1) Unter den nach §4 qualifizierten Bewerbern erfolgt zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach §6 eine Vorauswahl. Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl N1 umgerechnet.

1,0	entspricht	15 Punkten,
1,1 bis 1,2	entspricht	14 Punkten,
1,3 bis 1,4	entspricht	13 Punkten,
1,5 bis 1,6	entspricht	12 Punkten,
1,7 bis 1,8	entspricht	11 Punkten,
1,9 bis 2,0	entspricht	10 Punkten,
2,1 bis 2,3	entspricht	9 Punkten,
2,4 bis 2,6	entspricht	8 Punkten,
2,7 bis 2,9	entspricht	7 Punkten,
3,0 bis 3,3	entspricht	6 Punkten,
3,4 bis 3,6	entspricht	5 Punkten,
3,7 bis 4,0	entspricht	4 Punkten.

- (2) Das Exposé nach § 2 Abs. 3 wird von einem Mitglied des Zulassungsausschusses auf einer Skala von 0 bis 15 bewertet, diese Punktzahl entspricht N2.
- (3) Eine Gesamtpunktzahl wird errechnet als $N_g = (N_1 + N_2)/2$. Aufgrund dieser Punktzahl wird die Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit wird durch Losverfahren ausgewählt.
- (5) Die Zahl der zum Auswahlgespräch (zweite Runde) einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt mindestens das Vierfache der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

§ 6 Auswahlgespräch (zweite Runde)

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber über ausreichende Motivation und Eignung für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Januar/Februar über ein Videokonferenz-System durchgeführt. Die genauen Termine werden mit den Bewerbern vereinbart. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen. Die Einladung erfolgt i.d.R. per E-Mail. Es werden lediglich Bewerber eingeladen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß §5 erfüllen.

- (3) Der Zulassungsausschuss bzw. mind. ein Vertreter des Zulassungsausschusses führt mit jedem Bewerber ein Einzelgespräch von 15 Minuten. Hierbei wird insbesondere die Motivation des Bewerbers für das Fach des Studienganges bewertet.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Einzelgesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf eine Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zum Auswahlgespräch ohne triftige Gründe nicht teilnimmt. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Das arithmetische Mittel der gemäß § 5 Absatz 3 ermittelten Punktzahl Ng, sowie der Punktzahl des Auswahlgesprächs gemäß § 6 Absatz 5 bildet die Gesamtpunktzahl N3. Aufgrund dieser Punktzahl wird die Rangliste erstellt.
- (8) Bei Ranggleichheit wird durch Losverfahren ausgewählt.
- (9) Die Zahl der zum persönlichen Auswahlgespräch (dritte Runde) einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt mindestens das zweifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

§ 7 Persönliches Auswahlgespräch (dritte Runde)

- (1) Das persönliche Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber den Erwartungen aus § 6 gerecht wird.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Januar/Februar in Heidelberg durchgeführt. Die genauen Termine werden mit den Bewerbern vereinbart. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen. Die Einladung erfolgt i.d.R. per E-Mail. Es werden lediglich Bewerber eingeladen, die die zweite Runde gemäß § 6 erfolgreich absolviert haben.
- (3) Der Zulassungsausschuss bzw. mindestens je ein Mitglied des Zulassungsausschusses führt mit jedem Bewerber 2 Einzelgespräche von jeweils 15 Minuten, d.h. insgesamt von ca. 30 Minuten. Hierbei soll insbesondere die fachliche Kenntnis des Bewerbers eingeschätzt werden. Hierzu wird dem Bewerber ein fachlicher Text mindestens 3 Tage vor dem Gespräch zur Verfügung gestellt, über dessen Inhalte bei den Gesprächen diskutiert wird.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

- (5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Einzelgesprächs den Bewerber nach fachlichen Kenntnissen sowie der Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf eine Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das persönliche Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu persönlichen Auswahlgespräch ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Das arithmetische Mittel der Punktzahl gemäß § 5 Abs. 1 (Ng) sowie der Punktzahlen der Auswahlgespräche gemäß § 6 und § 7 bildet die Gesamtpunktzahl Pg. Aufgrund dieser Punktzahl wird die Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit wird durch Losverfahren ausgewählt.

§ 9 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens fünf Personen; mindestens drei Professoren/innen und Privat Dozenten/innen der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften und mindestens zwei Fellows der Max Planck School Matter to Life.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Der Vorsitz des Zulassungsausschusses wird innerhalb des Zulassungsausschusses gewählt.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 1. die in § 2 bis 4 getroffenen Regelungen nicht erfüllt sind und/oder
 2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Matter to Life oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung nach § 2 Abs. 5 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss bis zum Semesterbeginn nachgewiesen wird. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2020/21.